

# **BGer 6B 8/2018 vom 14. Februar 2018**

Bundesgericht, 2018-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_8\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_8_2018)

FR: TF 6B 8/2018 du 14 février 2018

IT: TF 6B 8/2018 del 14 febbraio 2018

## **Regeste**

Nichtanhandnahme (Verleumdung, Amtsmissbrauch, Nötigung usw.), Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer erstattete am 13. August, 2. September, 4. September und 6. September 2017 Anzeige gegen den Dienststellenleiter eines Betreibungsamtes im Kanton Bern u.a. wegen Amtsmissbrauchs, Amtsanmassung, Nötigung und Verleumdung. Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberargau nahm das vom Beschwerdeführer angestrebte Verfahren am 22. September 2017 nicht an die Hand. Dagegen gelangte der Beschwerdeführer an das Obergericht des Kantons Bern, welches am 23. November 2017 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde eine Verletzung des rechtlichen Gehörs feststellte, im Übrigen die Beschwerde aber abwies. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Der angefochtene Entscheid bestätigt, dass die Staatsanwaltschaft das vom Beschwerdeführer angestrebte Strafverfahren zu Recht nicht an die Hand genommen bzw. materiell eingestellt hat, und schliesst das Verfahren somit ab. Es handelt sich um einen Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz in einer Strafsache, gegen welchen die Beschwerde in Strafsachen zulässig ist ( Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG ). Als Privatkläger ist der Beschwerdeführer hierzu allerdings nur legitimiert, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Als Zivilansprüche im Sinne dieser Bestimmung gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. Nicht in diese Kategorie fallen Ansprüche, die sich aus öffentlichem Recht ergeben. Öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus Staatshaftungsrecht, können nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden und zählen nicht zu den Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG. Dem Beschwerdeführer stehen gegen den angeblich fehlbaren Dienststellenleiter des Betreibungsamts keine Zivilforderungen zu (vgl. Art. 5 SchKG , Art. 71 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; siehe auch Art. 100 Abs. 1 und Art. 102 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 [PG; BSG 153.01]). Er hat folglich kein Beschwerderecht in der Sache.

### **E. 3**

Selbst ohne Legitimation in der Sache kann der Beschwerdeführer aber seine Verfahrensrechte als Partei geltend machen, die eine formelle Rechtsverweigerung

bewirken, solange sie nicht auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheides hinauslaufen ( BGE 141 IV 1 E. 1.1; 136 IV 41 E. 1.4). Anfechtungsgegenstand bildet auch insoweit einzig der angefochtene Beschluss (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG ). Soweit sich der Beschwerdeführer nicht damit befasst, ist auf seine Ausführungen von vornherein nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer rügt namentlich eine Verletzung des Gehörsrechts sowie eine Missachtung u.a. der allgemeinen Verfahrensgarantien, der Rechtsgleichheit, der Rechtsweggarantie, der Garantien gemäss Art. 29-31 BV , des Diskriminierungsverbots und des Rechts auf eine wirksame Beschwerde. Er legt aber nicht konkret dar, inwiefern das Obergericht mit dem angefochtenen Beschluss dagegen verstossen haben könnte. Insbesondere ergibt sich daraus auch nicht, inwiefern die obergerichtlich festgestellte Gehörsverletzung einer Heilung nicht zugänglich gewesen sein soll bzw. inwieweit sich deren Heilung zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgewirkt haben könnte. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG nicht.

#### **E. 4**

Die Verfahrensleitung des Obergerichts hat den Beschwerdeführer aufgefordert, eine Sicherheitsleistung von Fr. 600.-- zu zahlen. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer nach. Die Kosten von Fr. 400.-- hat das Obergericht dem Beschwerdeführer auferlegt. Inwiefern es dadurch die StPO verletzt haben könnte, vermag der Beschwerdeführer nicht zu sagen ( Art. 42 Abs. 2, Art. 106 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 5**

Für die Eröffnung von Disziplinarverfahren gegen kantonale Richter ist das Bundesgericht im Übrigen nicht zuständig.

#### **E. 6**

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Seiner finanziellen Lage ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.